

1. Geltungsbereich

- 1.1 Unsere Allgemeinen Einkaufsbedingungen („Einkaufsbedingungen“) gelten ausschließlich und für jeden von uns - auch künftig - erteilten Auftrag an den Lieferanten. Sie gelten insbesondere für alle Verträge, die wir auf Käufer-, Besteller- oder Auftraggeberseite bezüglich des Einkaufs von Materialien, Gegenständen, Produkten und Leistungen abschließen sowie für Verträge bezüglich der Erbringung von Werkleistungen durch den Lieferanten (im Folgenden gemeinsam „Lieferungen/Leistungen“).
- 1.2 Die Einkaufsbedingungen gelten, wenn der Lieferant Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen (§ 310 Abs. 1 S. 1 BGB) ist.
- 1.3 Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Lieferanten erkennen wir nicht an, es sei denn, wir haben ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Eine solche Zustimmung gilt nur für den jeweiligen Einzelfall, nicht für frühere oder künftige Bestellungen.
- 1.4 Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferungen/Leistungen vorbehaltlos entgegennehmen.
- 1.5 Die Bezeichnung „**schriftlich**“ umfasst in diesen Einkaufsbedingungen sowohl die Schrift- als auch die Textform (z.B. Brief, E-Mail, Telefax, EDI (vgl. § 2.3)).

2. Vertragsschluss

- 2.1 Unsere Bestellungen sowie deren Ergänzungen erfolgen schriftlich. Mündliche Vereinbarungen bedürfen für ihre Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch unsere vertretungsberechtigten oder bevollmächtigten Mitarbeiter.
- 2.2 Die Annahme unserer Bestellung ist unter Angabe unserer Bestell-Nr. unverzüglich schriftlich zu bestätigen („**Auftragsbestätigung**“). Eine verspätete Annahme gilt als neues Angebot und bedarf unserer Annahme.
- 2.3 Sofern und solange wir mit dem Lieferanten einen Rahmenvertrag über den elektronischen Datenaustausch (Electronic Data Interchange „**EDI**“) geschlossen haben, erfolgt der Abschluss von Verträgen über die EDI-Plattform gemäß den in dem Rahmenvertrag vereinbarten Bestimmungen.
- 2.4 Mündliche oder telefonische Änderungen des Vertrages oder sonstige vertragliche Vereinbarungen bedürfen für ihre Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch unsere vertretungsberechtigten oder bevollmächtigten Mitarbeiter.
- 2.5 Wir können den Vertrag jederzeit ganz oder teilweise durch schriftliche Mitteilung gegenüber dem Lieferanten kündigen. Sämtliche Arbeiten sind mit Zugang der Kündigung unverzüglich einzustellen. Nach wirksamer Kündigung werden die Parteien einvernehmlich eine Regelung hinsichtlich der auf Grund der Kündigung entstandenen angemessenen Kosten des Lieferanten treffen. Ein Anspruch des Lieferanten auf eine über diese Kosten hinausgehende Vergütung entsteht nicht.

3. Preise

- Die in unserer Bestellung genannten und vom Lieferanten bestätigten Preise sind Festpreise. Sofern nicht etwas Abweichendes vereinbart ist, schließt der Festpreis die ordnungsgemäße Verpackung, Versicherungen und sonstige Nebenkosten ein. Änderungen aufgrund nachträglich eingetretener Kostenerhöhungen sind ausgeschlossen, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.

4. Lieferung/Leistung, Eigentumsübergang und Eigentumsvorbehalt

- 4.1 Der Lieferant ist verpflichtet, uns die bestellte Ware frei von Rechten Dritter zu verschaffen. Eine Lieferung/Leistung in Teilleistungen ist ohne schriftliche Vereinbarung unzulässig.
- 4.2 Die Lieferung/Leistung wird spätestens mit ihrer Bezahlung unser uneingeschränktes Eigentum. Über einen einfachen Eigentumsvorbehalt hinausgehende Eigentumsvorbehalte des Lieferanten oder Dritter erkennen wir nicht an.
- 4.3 Soweit nichts Abweichendes vereinbart wurde, hat die Lieferung/Leistung an die in der Bestellung angegebene Anlieferadresse zu den nachfolgend angegebenen Zeiten (jedoch nicht an gesetzlichen Feiertagen) zu erfolgen:
Montag bis Donnerstag 8:00 Uhr - 16:00 Uhr
Freitag 8:00 Uhr - 13:30 Uhr

5. Liefer-/Leistungsfrist, Verzug, Vertragsstrafe, Höhere Gewalt

- 5.1 Die Lieferung/Leistung hat unter allen Umständen zum vereinbarten Liefer-/Leistungsfrist zu erfolgen. Die Liefer-/Leistungsfrist ist einzuhalten, wenn die Lieferung/Leistung am vereinbarten Liefer-/Leistungsfrist am angegebenen Empfangsort innerhalb der jeweils geltenden Annahmefristen eingetroffen sind bzw. – sofern eine Abnahme zu erfolgen hat – wir die Lieferung/Leistung abgenommen haben. Falls der Liefer-/Leistungsfrist nicht eingehalten werden kann, hat der Lieferant uns unverzüglich davon zu unterrichten. Dies entbindet den Lieferanten jedoch nicht von der Einhaltung der vereinbarten Liefer-/Leistungsfrist.
- 5.2 Mehrkosten für eine zur Einhaltung des vereinbarten Liefer-/Leistungsfrists notwendige beschleunigte Beförderung sind vom

Lieferanten zu tragen, selbst, wenn wir ausnahmsweise und auf Grund der mit dem Lieferanten getroffenen Vereinbarung die Kosten der gewöhnlichen Beförderung übernehmen.

- 5.3 Im Falle des Liefer-/Leistungsverzuges des Lieferanten sind wir berechtigt, gegenüber diesem für jede vollendete Woche des Liefer-/Leistungsverzuges eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5 % des jeweiligen Netto-Auftragswertes der verspätet erbrachten Lieferung/Leistung zu verlangen, insgesamt jedoch nicht mehr als 5 % des Netto-Auftragswertes der verspätet erbrachten Lieferung/Leistung. Unterbleibt bei der Annahme der Lieferung/Leistung eine Vorbehaltserklärung zur Geltendmachung der Vertragsstrafe, kann diese dennoch geltend gemacht werden, wenn der Vorbehalt bis zur Schlusszahlung erklärt wird.
- 5.4 Erbringt der Lieferant seine Lieferung/Leistung nicht fristgerecht, sind wir darüber hinaus nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz zu verlangen. Beschränkungen der Haftung für den Fall des Lieferverzuges erkennen wir nicht an.
- 5.5 In Fällen höherer Gewalt (d.h. unvorhergesehene, unverschuldete Umstände und Vorkommnisse, die mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes nicht hätten vermieden werden können, z.B. Arbeitskämpfe, Krieg, Feuer, Transporthindernisse, Rohmaterialmangel, Import- und Exportrestriktionen, behördliche Maßnahmen, Pandemien, Epidemien oder sonstige Betriebsstörungen) ist die hiervon betroffene Vertragspartei für die Dauer und im Umfang der Auswirkung von der Verpflichtung zur Lieferung/Leistung befreit. Die betroffene Vertragspartei wird der anderen Vertragspartei unverzüglich den Eintritt sowie den Wegfall der höheren Gewalt anzeigen und sich nach besten Kräften bemühen, die höhere Gewalt zu beheben und in ihren Auswirkungen soweit wie möglich zu beschränken. Die Vertragsparteien werden sich bei Eintritt höherer Gewalt über das weitere Vorgehen abstimmen. Ungeachtet dessen ist jede Vertragspartei berechtigt, von den hiervon betroffenen Bestellungen zurückzutreten, wenn die höhere Gewalt mehr als 12 Wochen seit dem vereinbarten Liefer-/Leistungsfrist andauert.

6. Versand, Verpackung, Gefahrübergang, Speditionsvermerk

- 6.1 Der Lieferung/Leistung ist ein Lieferschein mit Mengen-, Gewichts- und Maßangabe sowie Statistischer Warennummer und Ursprungsland beizulegen. Sämtliche Lieferungen/Leistungen erfolgen vorbehaltlich anderweitiger Vereinbarungen FCA (LKW-Transport), FOB (Seetransport) oder FCA (Luftfracht) nach Incoterms 2020 an den jeweils vereinbarten Bestimmungsort einschließlich Verpackungskosten.
- 6.2 Der Lieferant ist für die ordnungs- und sachgemäße Verpackung gemäß HPE-Verpackungsrichtlinie in der jeweils gültigen Fassung und Verladung sowie für den sachgerechten Korrosionsschutz verantwortlich. Die Rücknahme der Verpackungsmaterialien richtet sich nach den Vorschriften der Verpackungsverordnung in der jeweils gültigen Fassung. Leistungsort für die Rücknahme der Transportverpackungen ist stets die in der Bestellung angegebene Anlieferadresse.
- 6.3 Sendungen von Holzkisten und Holzverpackungsmaterial aus Drittländern müssen gemäß ISPM 15 Standard wärmebehandelt und gekennzeichnet werden.
- 6.4 Erfüllungsort und Gefahrübergang richten sich nach den entsprechend vereinbarten Incoterms.
- 6.5 Als Speditionsvermerk ist anzugeben: „Empfänger ist SLVS-Verzichts Kunde“.
- 6.6 Lieferanten außerhalb der EU haben zusätzlich folgende Dokumente für den Verzollungsvorgang an die E-Mail-Adresse import@magnet-motor.com zu senden: Packliste, Proforma-Rechnung, Air Way Bill (AWB) bzw. Bill of Lading (B/L), Präferenzdokumente und Warenverkehrsbescheinigungen (AT.R, EUR.1 etc.).

7. Rechnungsstellung, Zahlung

- 7.1 Rechnungen sind uns in einfacher Ausfertigung unter Angabe von Bestell-Nr., Ursprungsnachweis sowie Zolltarif- und Warentarifnummer unverzüglich nach Lieferung/Leistung elektronisch im PDF-Format an die E-Mail-Adresse accounting@magnet-motor.com zu übermitteln.
Im Falle der Anwendung des Reverse-Charge-Verfahrens, ist der Lieferant verpflichtet, die Rechnung ohne Ausweis von Umsatzsteuer auszustellen und auf der Rechnung durch Beifügung des folgenden Hinweises auf unsere Steuerschuldnerschaft hinzuweisen: „Reverse-Charge: Die Umsatzsteuer wird gemäß Artikel 196 MWSTsystRL bzw. § 13b UStG (DE) vom Leistungsempfänger geschuldet.“
- 7.2 Zahlungs- und Skontofristen laufen vom Tag des Rechnungseingangs an, nie jedoch vor dem Tag des Eingangs der Lieferung/Leistung. Die Zahlung erfolgt vorbehaltlich anderweitiger Vereinbarung 30 Tage mit 3% Skonto oder 45 Tage mit 2% Skonto oder 90 Tage ohne Abzug, jeweils nach Rechnungseingang zum darauf folgenden Zahlungslauf.
- 7.3 In Verzug geraten wir erst nach Zugang einer schriftlichen Mahnung, ohne Mahnung frühestens 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang der Rechnung. Der Verzögerungsschaden ist der Höhe nach auf die

- gesetzlichen Verzugszinsen beschränkt, es sei denn, der Lieferant weist nach, dass ihm tatsächlich ein höherer Schaden entstanden ist.
- 7.4 Wir behalten uns ausdrücklich vor, mit fälligen Gegenforderungen aufzurechnen oder uns zustehende Zurückbehaltungsrechte auszuüben. Der Lieferant darf nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen.
- 7.5 Unsere Zahlungen gelten nicht als Anerkennung ordnungsgemäßer Lieferung bzw. vertragsgemäßer Leistung.
- 8. Mängelansprüche**
- 8.1 Für die Gewährleistung gelten die gesetzlichen Bestimmungen, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
- 8.2 Erfüllungsort einer Nacherfüllung ist der bestimmungsgemäße Belegenheitsort der mangelhaften Sache.
- 8.3 Für im Wege der Nacherfüllung ersetzte oder nachgebesserte Teile beginnt die Verjährung nach Beseitigung des Mangels neu zu laufen.
- 8.4 Für die kaufmännischen Untersuchungs- und Rügepflichten gelten die gesetzlichen Vorschriften (§§ 377, 381 HGB) mit folgender Maßgabe: Unsere Untersuchungspflicht beschränkt sich auf Mängel, die bei der Wareneingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung, einschließlich der Lieferpapiere, offen zu Tage treten (z.B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung) oder bei der Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren erkennbar sind. Soweit eine Abnahme vereinbart ist oder eine Dienstleistung bestellt wurde, besteht keine Untersuchungspflicht. Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist. Die Rügepflicht für später entdeckte Mängel bleibt unberührt. Unbeschadet der Untersuchungspflicht gilt eine Rüge (Mängelanzeige) jedenfalls dann als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von sieben Werktagen ab Entdeckung bzw., bei offensichtlichen Mängeln, ab Lieferung abgesendet wird.
- 8.5 Unbeschadet der Geldentmachtung eines etwaigen, darüber hinausgehenden Schadens wird für jede Mängelrüge, welche auf das Verschulden des Lieferanten zurückzuführen ist, dem Lieferanten eine Aufwandspauschale in Höhe von € 200 berechnet, wobei dem Lieferanten der Nachweis gestattet bleibt, dass der Aufwand nicht entstanden oder wesentlich niedriger ist als die Pauschale.
- 8.6 Der Lieferant ist verpflichtet, Ersatzteile für die an uns gelieferten Lieferungen/Leistungen für einen Zeitraum von mindestens 10 Jahren nach der Lieferung/Leistung vorzuhalten. Eine Einstellung der Produktion der Ersatzteile ist uns mindestens 6 Monate vor der Einstellung der Produktion mitzuteilen.
- 9. Haftung, Produkthaftung**
- 9.1 Die Haftung des Lieferanten bestimmt sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Haftungsausschlüsse oder -beschränkungen, gleich welcher Art und welchen Inhalts erkennen wir nicht an. Dies gilt auch bei einer Verletzung nicht-wesentlicher Vertragspflichten oder der Haftung für einfache Erfüllungsgehilfen sowie einer Beschränkung der Haftung auf Höchstbeträge oder bestimmte Schäden oder durch eine Verkürzung der gesetzlichen Verjährung.
- 9.2 Für Fehler an einem Produkt, die auf ein Verschulden des Lieferanten zurückzuführen sind, stellt dieser uns von der daraus resultierenden Produkt- und Produzentenhaftung frei, soweit er selbst auch unmittelbar haften würde. Sofern die Schadensursache im Verantwortungsbereich des Lieferanten liegt, trägt er insoweit die Beweislast.
- 9.3 Der Lieferant bestätigt das Bestehen einer angemessenen und ausreichenden Produkthaftpflichtversicherung mit mindestens den folgenden Versicherungssummen: Für Personen-, Sachschäden und mitversicherte Vermögensschäden pauschal je Versicherungsfall EUR 5 Mio. und für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres EUR 5 Mio. Die vorgenannte Versicherungsdeckung muss eine spezielle Haftpflichtversicherung für Ein- und Ausbaurückstellungen sowie Rückrufkosten mit umfassen. Der Lieferant verpflichtet sich, auf Anforderung einen entsprechenden Nachweis über den Versicherungsschutz vorzulegen.
- 10. Qualitätssicherung, Lieferantenbesuche, Audits**
- 10.1 Der Lieferant verpflichtet sich zur permanenten Anwendung eines Qualitätsmanagementsystems nach DIN EN ISO 9001 oder vergleichbar. Sollte der Lieferant kein zertifiziertes Qualitätsmanagementsystem implementiert haben, so muss der Lieferant nachweisen, dass sein Qualitätsmanagementsystem den Hauptelementen der ISO 9001 entspricht. Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich nach Vertragsabschluss oder Eingang der Bestellung schriftlich mitzuteilen, falls das nicht der Fall ist.
- 10.2 Unterhält der Lieferant keine nach DIN EN ISO 9001 oder vergleichbare, gleichwertige Qualitätssicherung gemäß Ziffer 10.1, sind wir zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
- 10.3 Grundsätzlich können wir durch unsere für die Qualitätssicherung zuständigen Mitarbeiter oder durch eine beauftragte dritte Partei jederzeit nach vorheriger Ankündigung Besuche, Audits oder Abnahmen beim Lieferanten durchführen oder solchen Abnahmen beiwohnen. Wir werden die vorgenannten Zutrittsberechtigten entsprechend zur Verschwiegenheit verpflichten.
- 10.4 Sofern vertraglich nicht anders vereinbart, werden die Anforderungen, die Bereitstellung der relevanten Informationen sowie der Ablauf mit dem Lieferanten mindestens eine Woche vor dem Besuch einvernehmlich festgelegt. Werden während des Besuches Risiken durch uns oder die beauftragte dritte Partei festgestellt, so ist der Lieferant verpflichtet, Korrekturmaßnahmen einzuleiten, um eine fehlerfreie, fristgerechte Produktion zu gewährleisten.
- 10.5 Wir sind berechtigt, im Rahmen von Audits, insbesondere bei Audits nach einem Schadensfall oder bei mangelhafter Lieferung/Leistung, zu Dokumentationszwecken von uns betreffenden Produktionsvorgängen, Lieferungen/Leistungen oder Bauteilen Fotoaufnahmen anzufertigen. Diese werden wir auch dem Lieferanten zur Verfügung stellen.
- 10.6 Treten Qualitätsprobleme auf, die durch Leistungen und/oder Lieferungen von Vorlieferanten verursacht werden, hat der Lieferant alles seinerseits Erforderliche dafür zu tun, ein Audit beim betroffenen Unterlieferanten zu ermöglichen.
- 10.7 Die Durchführung von (oder unsere Anwesenheit bei) Besuchen, Audits oder Abnahmen hat nicht zur Folge, dass die Haftung des Lieferanten im Hinblick auf die Qualität der hergestellten und gelieferten Lieferungen/Leistungen in irgendeiner Weise begrenzt wird.
- 11. Mehr- und Minderlieferung**
- Die angegebenen Bestellmengen und -gewichte müssen vom Lieferanten genau eingehalten werden. Bei Material, das wir in größeren Mengen laufend bestellen, erachten wir eine Mengenabweichung von höchstens 5% der bestellten Menge als genehmigungsfähig.
- 12. Modelle und Werkzeuge, Beistellungen**
- 12.1 Fertigt der Lieferant zur Ausführung des Auftrags auf unsere Kosten Werkzeuge oder Modelle an, so erfolgt die Anfertigung dieser stets für uns. Der Lieferant wird für die unverzügliche Eigentumsübertragung an uns Sorge tragen.
- 12.2 Sämtliche Beistellungen, insbesondere Dokumentationen, Materialien, Ausrüstung, Komponenten, Teile, Behälter, Verpackungen, Werkzeuge, Messinstrumente, Vorrichtungen, Muster oder sonstige, auch leihweise überlassene Gegenstände, die sich bestimmungsgemäß beim Lieferanten befinden, werden oder sind nicht Eigentum des Lieferanten, sondern bleiben in unserem Eigentum, soweit nicht ausdrücklich etwas Abweichendes vereinbart wurde.
- 12.3 Dem Lieferanten steht zur Ausführung des Auftrags ein zeitlich beschränktes Nutzungsrecht an den Gegenständen zu. Weitere Rechte des Lieferanten werden daran nicht begründet.
- 12.4 Der Lieferant ist verpflichtet, die Gegenstände für uns gesondert und sicher mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns entgeltfrei zu verwahren oder auf Anforderung uns zu übergeben, in angemessenem Umfang gegen Zerstörung und Verlust zu versichern und uns, soweit noch nicht geschehen, unverzüglich das Eigentum daran zu verschaffen.
- 12.5 Die Gegenstände sind in geeigneter Weise als unser Eigentum zu kennzeichnen und gegen unbefugte Einsichtnahme oder Verwendung zu sichern sowie gegebenenfalls auf Kosten des Lieferanten instand zu setzen oder zu erneuern. Etwaige Schäden sind unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Sie sind mit Lieferung bzw. Sorno des Auftrages zurückzustellen. Vorbehaltlich weiterer Rechte können wir die Herausgabe der Gegenstände verlangen, wenn der Lieferant diese Pflichten verletzt oder Fertigungsschwierigkeiten bestehen. Ein Zurückbehaltungsrecht oder Pfandrecht des Lieferanten hinsichtlich der Gegenstände ist ausgeschlossen.
- 12.6 Eine Benutzung oder Verwertung dieser Gegenstände durch den Lieferanten und der Weiterverkauf, die Überlassung oder Zugänglichmachung hieraus hergestellter Teile an unbefugte Dritte ist ohne unsere ausdrückliche, schriftliche Genehmigung nicht gestattet.
- 13. Einhaltung von Umwelt-, Sozial- und Menschenrechtsstandards**
- Der Lieferant verpflichtet sich, die geltenden Umwelt-, Sozial- und Menschenrechtsstandards in Übereinstimmung mit den lokalen und international anerkannten Gesetzen und Normen einzuhalten. Dies schließt die Beachtung von Umweltschutzgesetzen, den Verzicht auf Kinderarbeit und Zwangsarbeit, die Sicherstellung angemessener Arbeitsbedingungen sowie die Respektierung grundlegender Menschenrechte in seiner gesamten Lieferkette ein. Wir behalten uns das Recht vor, die Einhaltung dieser Standards durch den Lieferanten zu überprüfen oder überprüfen zu lassen. Bei festgestellten Verstößen gegen diese Bedingungen behalten wir uns das Recht vor, den Vertrag fristlos zu kündigen und/oder Schadensersatz zu verlangen.
- 14. RENK „Code of Conduct für Lieferanten und Business Partner“**
- Der Lieferant verpflichtet sich darüber hinaus, den RENK „Code of Conduct für Lieferanten und Business Partner“ einzuhalten. Dieser steht im Internet zum Download zur Verfügung unter

<https://www.renk.com/de/unternehmen/verantwortung/compliance>.

Der Lieferant stellt darüber hinaus sicher, dass er die dort genannten Grundsätze, insbesondere die Prinzipien des UN Global Compact, für verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln in seiner Organisation einführt und umsetzt. Der Lieferant stellt sicher, dass alle Unterauftragnehmer, die im Zusammenhang mit den vertraglichen Leistungen eingesetzt werden, der gleichen Verpflichtung unterworfen werden.

15. REACH Verordnung

Der Lieferant ist verpflichtet, den Anforderungen der EU Chemikalienverordnung REACH (Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 vom 30.12.2006) in der jeweils gültigen Fassung, insbesondere Artikel 33, nachzukommen.

16. Verwendung von Konflikt-Mineralien

Es entspricht unserer Firmenpolitik, die Minerale Kolumbit-Tantalit (Koltan), Kassiterit, Gold, Wolframit oder deren Derivate Tantal, Zinn und Wolfram, konfliktfrei zu beschaffen. Wir erwarten daher von unseren Lieferanten, sich zur Einhaltung sämtlicher Vorgaben der Verordnung (EU) 2017/821 („Konfliktmineralien-Verordnung“) zu verpflichten und ihre vertraglich geschuldeten Leistungen unter Einhaltung der OECD-Leitsätze für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht zur Förderung verantwortungsvoller Lieferketten für Minerale aus Konflikt- und Hochnisikogebieten zu erbringen. Lieferanten und Geschäftspartner verpflichten sich somit dazu, eine Firmenpolitik und ein System einzuführen, welche gewährleisten, dass „Konfliktmineralien“ aus nachweislich „konfliktfreien“ Quellen bezogen werden und die Lieferkette dieser Minerale mit Nachweisen belegbar ist.

17. Außenwirtschaftsrecht / Exportkontrolle

Der Lieferant verpflichtet sich, mit der Angebotsabgabe oder spätestens zum Zeitpunkt der Auftragsbestätigung unter Angabe der entsprechenden Listenposition schriftlich anzuzeigen, wenn bei den zu liefernden Gütern exportkontrollrechtliche Beschränkungen insbesondere nach deutschem, europäischem oder US-amerikanischem Außenwirtschaftsrecht bestehen.

18. Schutz vor gefälschten und nachgeahmten Produkten

Bei gefälschten oder nachgeahmten Produkten handelt es sich a) um unautorisierte Kopien von OEM-Teilen, b) Bauteile die ohne Autorisierung durch den OEM repariert, nachgearbeitet, umgestempelt oder anderweitig modifiziert wurden, oder c) um gebrauchte Bauteile, die mit oder ohne unautorisierte Aufarbeitung als Neuteile ausgegeben werden. Derartige gefälschte oder nachgeahmte Bauteile sind nicht konform zu RENK-Bestellungen. Der Lieferant verpflichtet sich entsprechende Prozesse zu installieren und weiterzuentwickeln, die verhindern, dass derartige Teile in die Produktion einfließen. Diese Prozesse müssen mindestens die folgenden Vorgehensweisen enthalten:

- Einkauf von prinzipiell gefährdeten Bauteilen ausschließlich vom OEM bzw. von Händlern, die vom jeweiligen OEM zugelassen sind;
- sofern in Ausnahmefällen ein Einkauf von Händlern ohne eine solche Zulassung erforderlich ist, Spezifikation eines zuordnungsfähigen Certificate of Conformance und lückenloser Nachweis der Lieferkette bis zum OEM;
- Schulung von Personal in Einkauf und Wareneingangsprüfung speziell auf die Vermeidung bzw. Erkennung von solchen gefälschten oder nachgeahmten Produkten;
- Stichprobenartige Prüfung gefährdeter Produkte im Wareneingang auf Authentizität;
- Einbindung von Unterlieferanten in diesen Prozess.

RENK behält sich das Recht zur Auditierung dieser Prozesse vor. Sollte der Lieferant erkennen oder befürchten, dass dennoch solche gefälschten oder nachgeahmten Produkte in die Lieferungen/Leistungen verbaut wurden, hat er RENK umgehend hierüber zu informieren. Sollte sich der Verdacht bestätigen, verpflichtet sich der Lieferant, kostenfrei spezifikationsgerechten Ersatz mit voller OEM-Konformität zu leisten. Weitere Rechte bleiben ausdrücklich vorbehalten.

19. Geheimhaltung, Datenschutz

- 19.1 Der Lieferant hat unsere Geschäftsgeheimnisse im Sinne des § 2 Nr. 1 GeschGehG sowie sonstige vertrauliche Informationen, insbesondere wirtschaftlich, rechtlich, steuerlich und technisch sensible Daten (gemeinsam „Vertrauliche Informationen“), die ihm anvertraut wurden oder bekannt geworden sind - unabhängig davon, ob sie ausdrücklich als vertraulich gekennzeichnet wurden oder nicht - geheim zu halten, nicht bekannt zu geben oder offenzulegen. Keine Vertraulichen Informationen sind solche Informationen, die (i) der Öffentlichkeit vor der Mitteilung oder Übergabe durch den Lieferanten bekannt oder allgemein zugänglich waren oder dies zu einem späteren Zeitpunkt ohne Verstoß gegen eine Geheimhaltungspflicht werden; die (ii) dem Lieferanten bereits vor der Offenlegung und ohne Verstoß gegen eine Geheimhaltungspflicht nachweislich bekannt waren; die (iii) vom Lieferanten ohne Nutzung oder Bezugnahme auf die Vertraulichen

Informationen selbst gewonnen wurden oder die (iv) dem Lieferanten von einem berechtigten Dritten ohne Verstoß gegen eine Geheimhaltungspflicht übergeben oder zugänglich gemacht werden. Diese Verpflichtung gilt auch für einen Zeitraum von fünf (5) Jahren nach Beendigung des jeweiligen Vertrages. Auch der Inhalt des jeweiligen Vertrages selbst ist von dieser Verpflichtung erfasst.

- 19.2 Der Lieferant ist nicht berechtigt, die Vertraulichen Informationen selbst oder durch Dritte für andere als die vertraglich zwischen den Parteien vereinbarten Zwecke zu nutzen, zu verwerten oder sich anzueignen.
- 19.3 Ein irgendwie gearteter Hinweis auf unsere Geschäftsbeziehung zu Werbezwecken ist ohne unsere schriftliche Genehmigung nicht gestattet.
- 19.4 Der Lieferant darf Vertrauliche Informationen von uns nicht dadurch erlangen, dass er die von uns unter dem Vertrag erhaltenen Beistellungen, Produkte, Komponenten, Werkzeuge, Software oder andere Gegenstände beobachtet, untersucht, rückbaut oder testet.
- 19.5 Soweit Unterlagen, die Vertrauliche Informationen enthalten, dem Lieferanten in elektronischer Form überlassen worden sind, sind diese Daten spätestens bei Beendigung dieses Vertrages zu löschen oder - soweit dies technisch nicht möglich ist - dauerhaft zu sperren.
- 19.6 Der Lieferant darf Vertrauliche Informationen intern nur beschränkt auf das erforderliche Maß und den erforderlichen Personenkreis („need-to-know“) offenlegen. Vertrauliche Informationen dürfen vom Lieferanten insbesondere nur dessen zur Verschwiegenheit verpflichteten Mitarbeitern oder seinen der beruflichen Verschwiegenheit unterliegenden Beratern zugänglich gemacht werden, soweit diese mit den vertraglichen Beziehungen zu uns befasst sind und die Informationen vernünftigerweise benötigen. Die Mitarbeiter sind vorab auf diese Vereinbarung hinzuweisen. Der Lieferant wird alle notwendigen Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass alle Personen, denen Vertrauliche Informationen mitgeteilt oder zugänglich gemacht werden, mit diesen in gleicher Weise verfahren, wie der Lieferant dies uns gegenüber zu tun verpflichtet ist.
- 19.7 Der Lieferant wird die Vertraulichen Informationen durch angemessene Geheimhaltungsmaßnahmen gegen den unbefugten Zugriff durch Dritte sichern und bei der Verarbeitung der Vertraulichen Informationen die gesetzlichen und vertraglichen Vorschriften zum Datenschutz einhalten. Dies beinhaltet auch dem aktuellen Stand der Technik angepasste technische Sicherheitsmaßnahmen (Art. 32 DS-GVO) und die Verpflichtung der Mitarbeiter auf die Vertraulichkeit und die Beachtung des Datenschutzes (Art. 28 Abs. 3 lit. b DS-GVO).
- 19.8 Verstößt der Lieferant vorsätzlich oder fahrlässig gegen die vorgenannten Pflichten zur Geheimhaltung, verpflichtet er sich zur Zahlung einer angemessenen Vertragsstrafe, deren Höhe durch uns nach billigem Ermessen festzusetzen und im Streitfall vom zuständigen Gericht zu überprüfen ist. Die Höhe der konkret verwirkten Vertragsstrafe richtet sich insbesondere nach dem Grad der Vertraulichkeit des betroffenen Geschäftsgeheimnisses oder der sonstigen vertraulichen Information, dem Grad des Verschuldens, dem Umfang der offengelegten Information sowie der Anzahl der unberechtigten Personen, denen gegenüber die Information pflichtwidrig offengelegt wird.

20. Gerichtsstand, Rechtswahl, Salvatorische Klausel

- 20.1 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus und im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten ist das Gericht an unserem Sitz, sofern der Lieferant Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Dies soll unabhängig von der Kaufmannseigenschaft auch dann gelten, wenn der Lieferant seinen Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt ins Ausland verlegt, sein Wohnsitz oder sein gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist oder Ansprüche im Wege des Mahnverfahrens geltend gemacht werden. Wir sind stets auch berechtigt, am allgemeinen Gerichtsstand des Lieferanten zu klagen.
- 20.2 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss etwaiger Kollisionsnormen des internationalen Privatrechts sowie des UN-Kaufrechts in der jeweils gültigen Fassung (Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 – CISG).
- 20.3 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen ganz oder teilweise nichtig, nicht durchsetzbar oder nicht durchführbar sein oder werden, so soll die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen davon nicht berührt werden. In einem solchen Fall soll anstelle der nichtigen, nicht durchsetzbaren oder undurchführbaren Bestimmung eine Bestimmung zur Anwendung kommen, die dem Sinn und Zweck der betreffenden Bestimmung möglichst nahekommt. Das Gleiche gilt, sofern diese Einkaufsbedingungen eine unbeabsichtigte Regelungslücke enthalten.